

Satzung des Vereins für Orts- und Heimatkunde e.V. Recklinghausen

§ 1

Der Verein führt den Namen

Verein für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen e.V.

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Zielsetzung des Vereins ist es, zur Kenntnis und Wertschätzung von Natur, Kultur, Tradition und Geschichte der Stadt Recklinghausen beizutragen und somit eine kritische Auseinandersetzung und ein Identitätsangebot der Bürgerschaft zu ermöglichen.

Der Verein widmet sich deshalb ausschließlich und unmittelbar der Stadt- und Regionalgeschichte, Heimatforschung, Heimatkunde, dem Naturschutz, der Kunst- und Denkmalpflege sowie der Erhaltung wichtiger Traditionen und des Brauchtums in der Stadt Recklinghausen. Diese Ziele will er durch Veranstaltung von Stadterkundungen, Wanderungen und Rundfahrten, von Vortrags- und Heimatabenden, durch Publikationen, Projekte, Sammlung von Bildern, Büchern und Dokumenten der Stadt Recklinghausen und schließlich durch die Förderung des Instituts für Stadtgeschichte mit seinen archivalischen und musealen Abteilungen erreichen.

§ 2

Der Verein für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins können gebürtige, ehemalige und gegenwärtige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Recklinghausen werden und solche Personen, die mit der Stadt Recklinghausen durch familiäre oder berufliche Beziehungen verbunden sind oder die Vereinsziele persönlich unterstützen möchten. Auch Vereine, Gesellschaften, Behörden, Firmen und sonstige öffentliche Einrichtungen können die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern (Position: Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung, Schatzmeister). Jeder von ihnen ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht weiterhin aus dem stellvertretenden Schriftführer und stellv. Schatzmeister, dem jeweiligen Stadtarchivar und dem/der Verantwortlichen für die museale Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte sowie aus bis zu zehn Beisitzerinnen und Beisitzern, die bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Kunst- und Denkmalpflege, für Erhaltung alten Brauchtums, Naturschutz, Stadtführungen und -erkundungen, Exkursionen, Marketing, Internet-Auftritt, Sammlung von Bildern/Dokumenten).

Ferner gehören dem Vorstand der jeweiligen Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsvorstandes an.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren und beschließt jährlich über die Entlastung des Vorstandes, das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr und die Höhe des Jahresbeitrages, der bei körperschaftlichen Mitgliedern mindestens doppelt so hoch ist wie bei natürlichen Personen.

Durch Zahlung des Jahresbeitrages erwirbt jedes Mitglied einen Anspruch auf die „Vestische Zeitschrift“.

Mitgliederversammlungen finden auch dann statt, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt immer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 7

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Verdienten Vereinsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 9

Der Verein ist Mitglied des „Arbeitskreises Vest Recklinghausen“ und damit gleichzeitig Mitglied des Westfälischen Heimatbundes.

§ 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nicht verteilt werden. Es ist auf die Stadt Recklinghausen zu übertragen, die es dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen und es somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.